

**Bundesoberschiedsgericht
R 1/2017**

In der Oberschiedsgerichtssache

Deutscher Hockey-Bund e.V., am Hockeyplatz 1, 41179 Mönchengladbach,
vertreten durch den Präsidenten Herrn Wolfgang Hillmann, ebenda

- Revisionskläger -

gegen

Herrn XXX,

-Revisionsbeklagter -

XXX Hockeyclub e.V.,

- Beigeladener -

erlässt das Bundesoberschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes e.V. im schriftlichen Verfahren durch den Vorsitzenden Dr. Jochen Kotzenberg, Köln, sowie die Beisitzer Stefan Bonde, Berlin, und Max Landshut, Hamburg, folgendes

Schiedsurteil:

1. Die Revision gegen das Urteil des Bundesschiedsgerichts vom 7. April 2017 (Az.: BSG 1/17) wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Revisionskläger.

Tatbestand

Gegenstand des Streits ist das Verhalten des Revisionsbeklagten im unmittelbaren Anschluss an das Meisterschaftsspiel bei der Endrunde der Bundesliga der Damen in der Halle am 4. Februar 2017 in Mülheim an der Ruhr. Nach dem unstrittigen Sachverhalt nahm der Revisionsführer auf Betreiben des Revisionsklägers im Anschluss an das genannte Meisterschaftsspiel als Trainer der zuvor unterlegenen Mannschaft des XXX Hockeyclub e.V. an einem Interview durch den Hallensprecher teil, welches über Lautsprecher in der Halle zu hören war. In dem Interview äußerte sich der Revisionsführer unter anderem zu den Schiedsrichterleistungen, die er sinngemäß als „katastrophal“ bezeichnete. Eine diesbezügliche Eintragung nahmen die Schiedsrichter auf der Vorderseite des Spielberichts zu dem genannten Meisterschaftsspiel vor.

Mit Entscheidung vom 16. Februar 2017 hat der zuständige Ausschuss des Revisionsklägers (nachfolgend: „**ZA**“) gegen den Revisionsbeklagten eine Geldstrafe in Höhe von EUR 500 verhängt und dies auf das unsportliche Verhalten des Revisionsbeklagten gestützt. Auf den Einspruch des Revisionsbeklagten hat das Bundesschiedsgericht (nachfolgend: „**BSG**“) mit Schiedsurteil vom 7. April 2017 die Entscheidung des ZA vom 16. Februar 2017 aufgehoben und dem

DHB-
Bundesoberschiedsgericht
Telemannstraße 20
53173 Bonn

Dr. Jochen Kotzenberg
Vorsitzender

Tel: +49 228 18089291
Fax: +49 221 97655252
jkotzenberg@aol.com

Antragssteller aufgegeben, bis spätestens 31. Oktober 2017 zwei Erwachsenenpunktspiele als Schiedsrichter zu leiten und dies gegenüber dem Revisionskläger nachzuweisen. Die Kosten des Verfahrens vor dem ZA hat das BSG dem Revisionskläger auferlegt und im Hinblick auf die Kosten vor dem BSG eine Kostentragung je zur Hälfte angeordnet. Das BSG hat das Verhalten des Revisionsbeklagten zwar als unsportlich gewertet, jedoch nicht in einem Maße, welches die Verhängung einer Geldstrafe rechtfertigt.

Mit der Revision verfolgt der Revisionskläger sein Begehren weiter. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts. Die vom BSG gegen den Revisionsbeklagten verhängte Maßnahme sei durch die Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey Bundes e.V. (nachfolgend: „SGO DHB“), insbesondere § 13 der SGO DHB, nicht gedeckt und das BSG hätte ausgehend von einer angenommenen Unverhältnismäßigkeit der durch den ZA verhängten Geldstrafe allenfalls die Geldstrafe herabsetzen dürfen.

Der Revisionskläger beantragt,

unter Aufhebung des Schiedsurteils des BSG vom 7 April 2017 die Entscheidung des ZA vom 16. Februar 2017 wiederherzustellen.

Der Revisionsbeklagte beantragt sinngemäß,

die Revision zurückzuweisen.

Auf den weiteren Inhalt der Schriftsätze mit Anlagen wird ergänzend Bezug genommen.

Begründung

I. Die gemäß § 16 Abs. 1 SGO DHB zulässige Revision ist unbegründet.

Die vom BSG verhängte Maßnahme verstößt nicht gegen materielles Recht und ist durch § 13 Abs. 1 lit. b) SGO DHB gedeckt. Es ist nicht zu erkennen, dass das BSG das im durch § 13 Abs. 1 u. 2 SGO DHB eingeräumte Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat.

1. Gemäß § 23 Abs. 6 der Spielordnung des Deutschen Hockey Bundes e.V. (nachfolgend: „SPO DHB“) in Verbindung mit § 23 Abs. 4 SPO DHB können gegen einen Trainer Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 SGO DHB verhängt werden, wenn dieser wegen unsportlichen Verhaltens von den Schiedsrichtern im Spielberichtsbogen eingetragen worden ist. Nach den Feststellungen der Vorinstanz zu dem zwischen den Parteien unstreitigen Sachverhalt hat das BSG rechtsfehlerfrei im Ergebnis ein unsportliches Verhalten des Revisionsbeklagten im unteren Bereich angenommen.

2. Die Norm des § 13 SGO DHB räumt den Schiedsgerichten nach ihrem Wortlaut ein weites Ermessen sowohl in Bezug auf die Auswahl als auch in Bezug auf die nähere Ausgestaltung der zu verhängenden Disziplinarmaßnahmen ein. Dies ergibt sich für die von dem BSG ausgesprochene Auflage aus § 13 Abs. 1 lit. b) SGO DHB. Dort heißt es nämlich, dass als Auflagen alle Maßnahmen zulässig sind, die dem Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig erscheinen, um zukünftige Verstöße gegen die Disziplin zu verhindern. § 13 Abs. 2 SGO DHB legt zudem fest, dass die in § 13 Abs. 1 lit. a) bis e) SGO DHB genannten Maßnahmen einzeln oder nebeneinander verhängt werden können.

Es ist nicht ersichtlich, dass das BSG bei seiner Entscheidung das ihm eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat. Die verhängte Maßnahme ist vom

DHB-
Bundesoberschiedsgericht
Telemannstraße 20
53173 Bonn

Dr. Jochen Kotzenberg
Vorsitzender

Tel: +49 228 18089291
Fax: +49 221 9765252
jkotzenberg@aol.com

Wortlaut des § 13 Abs. 1 lit. b) SGO DHB gedeckt. In Betracht kommen danach sämtliche Maßnahmen, die dem Schiedsgericht notwendig erscheinen um zukünftige Verstöße gegen die sportliche Disziplin zu verhindern. Dies schließt die Pflicht zur Leitung eines Hockeyspiels als Schiedsrichter ein.

3. Die hiergegen vorgebrachten Einwände der Revision vermögen nicht zu überzeugen. Der angeordneten Leitung eines Hockeyspiels kann nicht per se die Eignung abgesprochen werden, zukünftige vergleichbare Verstöße im fairen Umgang mit Schiedsrichtern durch den Revisionsbeklagten zu verhindern. Weitergehende tatbestandliche Einschränkungen enthält § 13 Abs. 1 lit. b) SGO DHB nicht.

4. Ferner ist nicht erkennbar, dass das BSG sachfremde Erwägungen angestellt oder wesentliche Gesichtspunkte im Rahmen der Entscheidungsfindung unberücksichtigt gelassen oder nicht ermittelt hat. Die Ausführungen des BSG zu den Umständen der Äußerung durch den Revisionsbeklagten erscheinen nicht rechtsfehlerhaft, insbesondere hat das BSG nicht verkannt, dass der Revisionskläger den Revisionsbeklagten nicht zur Teilnahme an dem streitgegenständlichen Interview gezwungen hat. Es hat vielmehr in den Vordergrund gestellt, dass es sich bei der Äußerung des Revisionsbeklagten um eine spontane und emotionale Reaktion gehandelt hat.

5. Die vom BSG angeordnete Maßnahme ist auch nicht etwa deswegen rechtsfehlerhaft, weil es verfehlt sei, das Leiten eines Spiels als Schiedsrichter als Strafe auszusprechen. Eine solche Interpretation vom Revisionskläger angeführte Argumentation verkennt bereits im Ausgangspunkt, dass die in § 13 Abs. 1 lit. b) geregelte Auflage nicht primär die Bestrafung im Sinne der Vergeltung begangenen Unrechts zum Gegenstand hat, sondern vielmehr die Wiederherstellung der Disziplin bezweckt und somit erzieherische Intentionen verfolgt. Vor diesem Hintergrund soll die erteilte Auflage ausweislich der Urteilsbegründung des BSG dem Revisionsbeklagten die Schwierigkeit der Leitung eines Hockeyspiels vor Augen führen, in der Erwartung, dass der Revisionsbeklagte sich künftig durch die eigenen Erfahrungen leiten lassen wird, wenn er in seiner Position als Trainer von Mannschaften Schiedsrichterleistungen beurteilt. Nach der Überzeugung des erkennenden Gerichts stellt dies keine Herabwürdigung des Schiedsrichterwesens als solches noch der darin tätigen Personen dar. Der vom BSG erteilten Auflage liegt im Gegenteil die erkennbare Überzeugung zugrunde, dass die Leitung eines Hockeyspiels als Schiedsrichter eine verantwortungsvolle und herausfordernde Aufgabe darstellt, deren Bewertung durch übrige Beteiligte grundsätzlich und im Einzelfall mit gebührendem Respekt zu erfolgen hat.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 17 Abs. 1 und Abs. 2 SGO DHB i.V.m. § 91 Abs. 1 ZPO.

Bonn, den 09.07.2017

Dr. Jochen Kotzenberg
Vorsitzender

DHB-
Bundesoberschiedsgericht
Telemannstraße 20
53173 Bonn

Dr. Jochen Kotzenberg
Vorsitzender

Tel: +49 228 18089291
Fax: +49 221 97655252
jkotzenberg@aol.com